

## Technische Universität Ilmenau

### **Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“**

- In der Fassung der Ersten Änderung vom 19. Februar 2009 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat die Änderung am 3. Juni 2008 beschlossen und der Senat der Universität hat der Änderungssatzung am 03. Februar 2009 zugestimmt. Der Rektor hat sie am 19. Februar 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Februar 2009 angezeigt.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Art und Aufbau des Studiums
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Art und Dauer der Prüfungen
- § 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität in Verbindung mit der Studienordnung (MStO) für diesen Studiengang. Sie ergänzt die Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006 in der jeweils geltenden Fassung. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an Studierende, die die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht haben, den akademischen Grad

„Master of Science (M. Sc.)“.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Art und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit 4 Semester.

(2) Der Studiengang ist konzipiert als konsekutiver Studiengang aufbauend auf einem Bachelorstudiengang des Wirtschaftsingenieurwesens.

(3) Der Studiengang hat gemäß den vom Akkreditierungsrat aufgestellten Kriterien den Profiltyp „stärker forschungsorientiert“.

(4) Lehrinhalte und Lehrumfang sind in der Studienordnung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geregelt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

## **§ 4 Zulassung zum Studium**

Zum Studium ist berechtigt, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) Satz 1 der Masterprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 6 Fachsemestern mit 180 Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer System erworben hat und die Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung besteht.

## **§ 5 Art und Dauer der Prüfungen**

(1) Die Art und Dauer der Prüfungen sind in der Anlage (Studienplan) zur MStO geregelt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 LP nachzuweisen. Leistungspunkte werden bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Prüfungsleistungen ist in der Anlage festgelegt.

## **§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 36 LP, jedoch nicht für die Masterarbeit zulässig.

(2) Jeder Studierende kann für höchstens 2 bestandene Prüfungsleistungen je einen Versuch zur Notenverbesserung in Anspruch nehmen (Freiversuch).

## **§ 7 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung, die in der Regel im 4. Fachsemester anzufertigen ist. Sie erfordert einen Arbeitsaufwand von 30 LP und ihre Bearbeitungszeit ist auf 6 Monate begrenzt.

(2) Auf besonderen Antrag durch den Studierenden kann ihm der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften gestatten, die Anfertigung der Masterarbeit schon vor dem 4. Fachsemester zu beginnen. Auch in diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit maximal 6 Monate.

(3) Wenn das themenstellende Fachgebiet ein Kolloquium festgelegt hat, so sollte dieses spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Handelt es sich um ein Abschlusskolloquium zur Masterarbeit, so ist das Kolloquium von dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Gutachter zu bewerten. Es besteht aus einem Vortrag und der sich anschließenden fachlichen Aussprache, in denen der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit zu verteidigen hat.

(4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Wenn kein Abschlusskolloquium festgelegt ist, setzt sich die Note der Masterarbeit zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Wenn ein Abschlusskolloquium stattfindet, setzt sich die Note der Masterarbeit zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Prüfer und der Note des Kolloquiums zusammen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 19.02.2009

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h.c. Prof. h.c. Peter Scharff

Rektor